

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Obrigheim

1. Allgemein

- 1.1 Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung und steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Obrigheim.
- 1.2 Nutzungsberechtigt sind ausschließlich die Bürger Obrigheims, Auswärtige werden in den Rosengarten verwiesen.

2. Benutzungserlaubnis

- 2.1 Die Benutzung des Bürgerhauses bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Ortsgemeinde und ist nicht übertragbar.
- 2.2 Anträge für eine Benutzungserlaubnis sind an die Ortsgemeinde zu richten. Ein Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - a. Name und Anschrift der verantwortlichen Person
 - b. beabsichtigte Nutzung,
 - c. Vorlage einer HaftpflichtversicherungDie Vergabe erfolgt unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Eingänge.
- 2.3 In der Benutzungserlaubnis werden Nutzungszweck, Nutzungszeit und Benutzungsentgelt festgelegt.
- 2.4 Aus wichtigem Grund kann die Benutzungserlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, bei dringendem Eigenbedarf sowie bei vorübergehenden ganzer oder teilweiser Schließung des Bürgerhauses aus Gründen der Pflege und Unterhaltung, sowie im Katastrophenfall.
- 2.5 Die Benutzungserlaubnis kann ebenfalls zurückgenommen werden, wenn festgestellt wird, dass der Benutzer:
 - a. die ihm zugeteilte Nutzungszeit von sich aus ändert
 - b. den ihm zugewiesenen Teil des Bürgerhauses erweitert
 - c. begründeten Anlass gibt, dass im Zusammenhang mit der Benutzung eine Bedrohung, oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entsteht.

3. Pflichten der Benutzer

- 3.1 Das Bürgerhaus darf ohne Anwesenheit der verantwortlichen Person nicht benutzt werden.
- 3.2 Der Benutzer hat sich **vor** der Benutzung des Bürgerhauses davon zu überzeugen, dass sich Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungsgegenstände in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und dies zu bestätigen.
- 3.3 Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass schadhafte Einrichtungen und Anlagen nicht benutzt werden. Bei einer Benutzung schadhafter Einrichtungen und Anlagen übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung.

- 3.4 Festgestellte Schäden oder während der Benutzung eingetretene Schäden, egal welcher Art, sowie alle sonstigen Unregelmäßigkeiten sind dem Beauftragten der Ortsgemeinde unverzüglich zu melden.
- 3.5 Der Benutzer hat darauf zu achten, dass keine Lärmbelästigung entsteht. Nach 22.00 Uhr darf kein Lärm durch geöffnete Fenster und Türen nach außen dringen. Eine Beschallung der Räume ist nur in Zimmerlautstärke erlaubt.
- 3.6 Das Bürgerhaushaus ist nach der Veranstaltung rechtzeitig frei zu machen. Dekorationen sind zu entfernen, die benutzten Räume und Toilettenanlagen sind ordnungsgemäß zu reinigen. Angefallener Abfall muss vom Veranstalter mitgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden.
- 3.7 Der Benutzer hat die benutzten Räume und alle Einrichtungsgegenstände pfleglich und schonend zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung berechtigt die Ortsgemeinde Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Der Benutzer haftet gegenüber der Ortsgemeinde für jegliche im Zusammenhang der Benutzung entstandenen Schäden.
- 3.8 Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kosten für die Unterhaltung der Räume auf das Notwendigste beschränkt werden. Dies gilt insbesondere für Heizung, Beleuchtung und Wasserverbrauch.

4. Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

5. Ordnung des Bürgerhauses

- 5.1 Soweit die Pflichten des Benutzers nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen.
- 5.2 Die Benutzung des Bürgerhauses und dessen Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich und angemietet sind.
- 5.3 Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend benutzt werden. Sie sind nach der Benutzung wieder auf ihren Platz zu bringen und dürfen nicht aus den Räumen des Bürgerhauses gebracht werden. Geräte und Einrichtungen des Bürgerhauses müssen pfleglich behandelt und ordnungsgemäß gehandhabt werden. Für zerbrochenes und fehlendes Geschirr, Gläser und Besteck ist Schadensersatz zu leisten.
- 5.4 Das Anbringen von Haken oder Nägeln an Mobiliar, Türen, Wänden und der Decke ist nicht gestattet.
- 5.5 Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
- 5.6 Fundsachen sind bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.
- 5.7 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am und im Gebäude durch die Benutzer entstehen. Eventuelle Schäden sind bei der Endabnahme festzuhalten und zu bestätigen.
- 5.8 Vor der Benutzung sind die erforderlichen Schlüssel für die Räumlichkeiten bei der Ortsgemeindeverwaltung zu holen und am Tag nach der Benutzung wieder abzugeben. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Benutzer für alle sich ergebenden Nachteile und Schäden (z.B. Wechsel der Schließanlage, u.ä.)
- 5.9 Die Benutzungsentgelte werden von der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land angefordert. Sie sind innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Anforderung zu zahlen.
- 5.10 Mit der Inanspruchnahme des Bürgerhauses erkennt der Benutzer die zurzeit der Benutzung gültige Benutzungsordnung und Entgeltordnung und die damit verbundenen

Verpflichtungen ausdrücklich an. Verstöße gegen diese Bestimmungen können ein sofortiges Hausverbot für Einzelpersonen und/oder des entsprechenden Nutzungsberechtigten nach sich ziehen.

- 5.11 Während der Benutzungszeiten übt der Verantwortliche der Ortsgemeinde das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Der Vertreter der Ortsgemeinde ist berechtigt, einzelnen Personen, die seinen Anweisungen nicht Folge leisten, die weitere Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Nebenräume zu untersagen.

6. Haftung

- 6.1 Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken, Wertgegenständen usw.).
- 6.2 Der Benutzer übernimmt die Haftung für Schäden, die durch seine Mitglieder oder Beauftragten, die Besucher seiner Veranstaltung oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen oder Geräte sowie den Zugängen zu den Räumen und Einrichtungen entstehen. Der Benutzer haftet auch für Unfälle oder Schäden, die durch das Anbringen von Gegenständen wie Beleuchtungskörper oder sonstiger Dekorationen entstehen.
- 6.3 Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde oder deren Bedienstete.
- 6.4 Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Bürgerhauses gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- 6.5 Für die Benutzung verlangt die Gemeinde vorab eine Kautionshöhe von 100,00 EUR. Nach ordnungsgemäßer Übergabe bekommt der Benutzer, die Kautionshöhe in voller Höhe zurückerstattet. Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe wird der Kautionsbetrag einbehalten und verrechnet.

Es gilt der für die Ortsgemeinde zuständige Erfüllungs- und Gerichtsstand. Änderungen und Ergänzungen dieser Benutzungsordnung bleiben vorbehalten.

Die vorstehende Benutzungsordnung wurde durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 03.05.2012 beschlossen und tritt ab diesem Tag in Kraft.

Obrigheim, 07.05.2012

Muth
Ortsbürgermeister



